

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/338/2020/V-51
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Jugendamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	27.10.2020				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	11.11.2020				
Stadtrat	öffentlich	16.12.2020				

Titel:

Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung im DK 5913 – Leistungen der Jugendhilfe

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im DK 5913 – Leistungen der Jugendhilfe zur Finanzierung der zu erbringenden Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII in Höhe von 2.090.540,00 €.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input checked="" type="checkbox"/>	M 02, M 05

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>
------------------------------------	--------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input type="checkbox"/>	
Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>	

Finanzbedarf/Finanzierung:

Haushaltsjahr:	2020
Produktkonto/Deckungskreis:	5913 Leistungen der Jugendhilfe
Haushaltsansatz:	11.065.600,00 €
Haushaltsmittel verfügbar:	Ja
Gesamtbetrag:	11.065.600,00 €
Art der Finanzierung:	überplanmäßig
Erhöhung um:	2.090.540,00 €

Deckung aus:

Mehreinnahmen 363...	aus Erträgen für Leistungen der Jugendhilfe (DK 5913):	210.700,00 €
61110.4052000	Ausgleichszahlungen des Landes aus Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchenden	1.879.840,00 €

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Jens Krause
Beigeordneter für Gesundheit, Soziales und Bildung

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Die im Deckungskreis 5913 verankerten Haushaltsmittel dienen der Finanzierung von Pflichtaufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII und sind bei vorliegendem Hilfebedarf bereitzustellen.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2020 wurden vom Jugendamt auf Grund des Rechnungsergebnisses 2018, der aktuellen Anzahl der Hilfefälle, sowie der zugehörigen Kostenentwicklung je Hilfefall und erkennbaren Entwicklungstendenzen, Mittel in Höhe von insgesamt 11.065.600 € angemeldet. Das Rechnungsergebnis 2019 in Höhe von 11.267.032,41 € fiel bereits deutlich höher aus als die Hochrechnung zur Haushaltsplanung 2020. Dies begründet sich durch die stetige Erhöhung der Fallzahlen und komplexere Hilfeangebote, sowie notwendige Anpassungen der Entgeltsätze an die Tarifentwicklungen der Leistungserbringer.

Der nunmehr für das Haushaltsjahr 2020 ermittelte Gesamtbedarf zur Finanzierung der Jugendhilfeleistungen des Deckungskreises 5913 beläuft sich auf ca. 13.156.140 €

Haushaltsansatz 2020 DK 5913:	11.065.600,00 €
Aktuell ermittelter Bedarf 2020:	13.156.140,00 €
Fehlbedarf 2020	2.090.540,00 €
Gesamtbedarf:	13.156.140,00 €

Die tabellarische Übersicht der konkreten Mehrbedarfe bzw. Minderbedarfe gegliedert nach Haushaltsansätzen befindet sich in der Anlage 2 und der Anlage 3. Der Anordnungsstand vom 02.09.2020 beinhaltet den Leistungszeitraum bis zum 31.07.2020.

Die erheblichen Veränderungen der Planansätze begründen sich wie folgt:

36320 5332000 Unterbringungskosten für Mütter oder Väter mit Kindern

Der sich bereits zum Jahresende 2019 abzeichnende Mehrbedarf war zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2020 noch nicht ersichtlich. Geplant wurden die Unterbringungskosten für 4 Mütter mit je 1 Kind (8 Personen) mit Ø 67,69 €/Person x 366 Tage = 198.196,32 € zzgl. Taschengeld. Neben der Erhöhung des durchschnittlichen Entgeltsatzes haben sich auch die Fallzahlen erhöht. Tatsächlich werden derzeit 5 Mütter mit je 1 Kind und 1 Schwangere (11 Personen) betreut, welche Kosten von Ø 134,13 €/Person x 366 Tage = 540.007,38 € zzgl. Taschengeld (6.800 €) verursachen.

Haushaltsansatz 2020	Anordnung (Ist) per 02.09.2020	Verfügbar	Weiterer Bedarf 2020 ca.	Mehrbedarf
200.000,00 €	290.645,55 €	./. 90.645,55 €	256.354,45 €	347.000,00 €

Voraussichtlicher Mehrbedarf von: ca. 347.000,00 €

36320 5331720 Sach- und Dienstleistungen für Unterbringungskosten für Mütter oder

Die Erhöhung zum Planansatz 2020 ist abhängig vom Mehraufwand für die Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihren Kindern.

Haushaltsansatz 2020	Anordnung (Ist) per 02.09.2020	Verfügbar	Weiterer Bedarf 2020 ca.	Mehrbedarf
4.000,00 €	5.292,30 €	./. 1.292,30 €	3.780,21 €	5.072,51 €

Voraussichtlicher Mehrbedarf von: ca. 5.072,51 €

36330 5331030 Erziehungsbeistand

Der sich bereits zum Jahresende 2019 abzeichnende Mehrbedarf war zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2020 noch nicht ersichtlich. Die Planung erfolgte für Hilfen gemäß § 30 mit 14 Hilfefällen je Ø 2,1 FLS/Woche mit Ø 49,53 € pro FLS bei 52 Wochen = 75.800 €; zzgl. der Hilfen gemäß § 27 mit 8 Hilfefällen je Ø 17,8 FLS/Woche mit Ø 24,73 € pro FLS bei 38 Schulwochen = 134.200 €; somit für insgesamt 22 Hilfefälle mit einem Gesamtbedarf von 210.000 €. Der errechnete Mehrbedarf ergibt sich aus der Hochrechnung des derzeitigen Ist-Standes und aus der Erhöhung der derzeitigen Hilfefälle auf insgesamt 35 Fälle im nach §§ 27, 30 SGB VIII aus.

Haushaltsansatz 2020	Anordnung (Ist) per 02.09.2020	Verfügbar	Weiterer Bedarf 2020 ca.	Mehrbedarf
210.000,00 €	173.164,52 €	36.835,48 €	123.688,94	86.853,46 €

Voraussichtlicher Mehrbedarf von: ca. 86.853,46 €

36330 5331600 ambulante Hilfeangebote der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII

Geplant wurden 7 Hilfefälle mit Ø 13,42 Fachleistungsstunden pro Woche zu je 27,63 € bei 52 Wochen = 134.969,23 €. Mit der Änderung des Bundesteilhabegesetzes wurde die sachliche Zuständigkeit neu geregelt, woraus sich ein höheres Fallaufkommen im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ergibt. Tatsächlich haben sich die Fallzahlen aufgrund der Neuregelung des BTHG im Jahr 2020 auf 14 Hilfefälle erhöht (wobei die Anzahl der FLS pro Woche derzeit bei Ø 10 FLS liegt).

Haushaltsansatz 2020	Anordnung (Ist) per 02.09.2020	Verfügbar	Weiterer Bedarf 2020 ca.	Mehrbedarf
135.000,00 €	104.799,81 €	30.200,19 €	88.200,19 €	58.000,00 €

Voraussichtlicher Mehrbedarf von: ca. 58.000,00 €
36330 5331610 teilstationäre Hilfe der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII

Mit der Änderung des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2018 wurde die sachliche Zuständigkeit neu geregelt, woraus sich ein höheres Fallaufkommen im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ergibt. Während zum Zeitpunkt der Planung 2020 noch von evtl. 1 Fall ausgegangen wurde, sind im laufenden Jahr tatsächlich 7 Fälle zu verzeichnen. Um den Bedarf zu decken wurde im zweiten Halbjahr eine neue Tagesgruppe eröffnet. Die Abrechnungen der Einrichtung liegen noch nicht vor und sind daher im Anordnungs-Ist vom 02.09.2020 noch nicht enthalten.

Haushaltsansatz 2020	Anordnung (Ist) per 02.09.2020	Verfügbar	Weiterer Bedarf 2020 ca.	Mehrbedarf
5.000,00 €	46.514,89 €	./. 41.514,89 €	94.585,11 €	136.100,00 €

Voraussichtlicher Mehrbedarf von: ca. 136.100,00 €

36330 5332010 Sach- und Dienstleistungen für Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII

Die Sach- und Dienstleistungen für stationäre Eingliederungshilfe sind im Vergleich zu den Vorjahren gestiegen. Tatsächlich haben die untergebrachten Kinder und Jugendlichen oft einen Mehrbedarf und benötigen zusätzliche Unterstützung durch therapeutische Angebote/Aktivitäten. Die Hochrechnung des Mehraufwandes erfolgte anhand des Anordnungsstandes.

Haushaltsansatz 2020	Anordnung (Ist) per 02.09.2020	Verfügbar	Weiterer Bedarf 2020 ca.	Mehrbedarf
2.000,00 €	11.326,75 €	./. 9.326,75 €	8.090,54 €	17.417,29 €

Voraussichtlicher Mehrbedarf von: ca. 17.500,00 €

36330 5332020 Unterbringung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

Der Planansatz 2020 wurde unter Berücksichtigung geplanter Pflegegelderhöhungen und steigender Fallzahlen ermittelt. Die Steigerung in der Fallzahlentwicklung setzt sich auch im Jahr 2020 fort. Im Anordnungssoll sind bereits die Pflegegelder (per Jahresanordnung) für alle laufenden Hilfefälle enthalten. Es werden noch

Kostenerstattungsrechnungen von anderen Jugendämtern in Höhe von ca. 190.000 € erwartet.

Pflegekinder 2019: Ø 83 Hilfefälle, davon 24 Kostenerstattungen an andere Jugendämter

Pflegekinder 2020: Ø 102 Hilfefälle, davon 22 Kostenerstattung an andere Jugendämter

Haushaltsansatz 2020	Anordnung (Ist) per 02.09.2020	Verfügbar	Weiterer Bedarf 2020 ca.	Mehrbedarf
1.186.200,00 €	1.016.447,45 €	169.752,55 €	190.000,00 €	20.247,45 €

Voraussichtlicher Mehrbedarf von: ca. 20.247,45 €
36330 5332030 Unterbringungskosten für Heimerziehung nach § 34 SGB VIII

Die Haushaltsplanung 2020 erfolgte bereits für 110 Hilfefälle mit einem Pflegekostensatz von Ø 145,73 €/Tag zzgl. mtl. Taschengeld mit Ø 30,16 €/Fall = ca. 5.898.000 €. Tatsächlich hat sich die Fallzahl im Jahr 2020 bereits auf derzeit 125 Hilfefälle erhöht. Zudem erhöhten sich die tägl. Pflegekostensätze von Ø 145,73 € auf Ø 165,57 €. Entsprechend ergibt sich für dieses Jahr ein Bedarf von 7.620.067,50 €. Zusätzlich wurden in 2020 Kostenerstattungen an andere Jugendämter für rückwirkende Zeiträume in Höhe von ca.115.000 € gezahlt. Es ergibt sich ein Gesamtbedarf von 7.735.067,50 €.

Haushaltsansatz	Anordnung (Ist) per 02.09.2020	Verfügbar	Weiterer Bedarf 2020 ca.	Mehrbedarf
5.898.000,00 €	4.513.535,22 €	1.384.464,78 €	3.221.532,28 €	1.837.067,50 €

Voraussichtlicher Mehrbedarf von: ca. 1.837.067,50 €

36330 5332032 Krankenhilfe - Heimerziehung

Zur Haushaltsplanung 2020 wurden für 16 Hilfefälle die Kosten der Kieferorthopädie mit ca. 3.200 € sowie für 5 Hilfefälle die Übernahme der Krankenversicherungsbeiträge mit insgesamt 13.600 € geplant. Tatsächlich erfolgt die Kostenübernahme für Kieferorthopädie nur noch für 10 Fälle mit ca. 2.200 €; allerdings müssen derzeit in 18 Fällen die Krankenversicherungsbeiträge von je 2.100 €/Jahr übernommen werden. Die Steigerung im Bedarf der Kostenübernahme der Krankenversicherungsbeiträge begründet sich durch vermehrten Ausschluss der untergebrachten Kinder aus den Familienversicherungen bei den Eltern (z. B. bei Inhaftierung oder Unterbringung der Elternteile).

Haushaltsansatz	Anordnung (Ist) per 02.09.2020	Verfügbar	Weiterer Bedarf 2020 ca.	Mehrbedarf
16.800,00 €	35.451,79 €	./. 18.651,79 €	4.548,21 €	23.200,00 €

Voraussichtlicher Mehrbedarf von: ca. 23.200,00 €

36330.5332033 Jugendberufsbeihilfen - Heimerziehung

Abweichung zum Planansatz resultiert aus Mehraufwand in der Heimerziehung begründet durch den Anstieg der Hilfefälle. Die Hochrechnung erfolgt anhand des Anordnungsstandes vom 02.09.2020.

Haushaltsansatz	Anordnung (Ist) per 02.09.2020	Verfügbar	Weiterer Bedarf 2020 ca.	Mehrbedarf
8.300,00 €	6.785,32 €	1.514,68 €	4.846,66 €	3.331,98 €

Voraussichtlicher Mehrbedarf von: ca. 3.331,98 €

36340 5332010 Erstattung an Heime, betreute Wohnformen für junge Volljährige nach § 41

i. V. mit § 34 SGB VIII

Zur Haushaltsplanung wurde hier von ca. 12 jungen Volljährigen, die jeweils ca. 183 Tage in den Einrichtungen verbleiben, ausgegangen und mit einem Ø Pflegekostensatz von 102,55 € pro Tag zzgl. monatlichem Taschengeld gerechnet.

Tatsächlich hat sich Anzahl der Fälle und die Dauer der Unterbringungen von jungen Volljährigen in 2020 deutlich erhöht, so dass Kosten für aktuell 17 Hilfefälle mit einer Unterbringungsdauer von Ø 295 Tagen bei gleichbleibenden Pflegekostensätzen zzgl. mtl. TG entstehen. Es ergibt sich ein Gesamtbedarf von ca. 531.883,25 €.

Haushaltsansatz	Anordnung (Ist) per 02.09.2020	Verfügbar	Weiterer Bedarf 2020 ca.	Mehrbedarf
234.000,00 €	309.321,57 €	./. 75.321,57 €	222.561,68 €	297.883,25 €

Voraussichtlicher Mehrbedarf von: ca. 297.883,25 €

36340 5332000 Sach- und Dienstleistungen für junge Volljährige nach § 41 i. V. mit § 34

SGB VIII

Die Abweichung zum Planansatz resultiert aus Mehraufwendungen für Erstattung an Heime/betreute Wohnformen für junge Volljährige begründet durch steigende Fallzahl von 12 auf 17 und die längere Unterbringungsdauer.

Haushaltsansatz	Anordnung (Ist) per 02.09.2020	Verfügbar	Weiterer Bedarf 2020 ca.	Mehrbedarf
9.000,00 €	8.934,39 €	65,61 €	6.381,71 €	6.316,10 €

Voraussichtlicher Mehrbedarf von: ca. 6.316,10 €

Die Mehreinnahmen für die Aufwendungen im Deckungskreis 5913 resultieren aus den Hilfefallerhöhungen der gewährten Leistungen im gesamten Deckungskreis.

Darunter im Bereich:

Hilfe ohne unbegleitete minderjährige Ausländer
36320;36330;36340;36350: 509.764,29 €

Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer
36331;36341;36351 Mindereinnahmen: ./299.064,29 €

Gesamt ca. 210.700,00 €

Die Mehreinnahmen im Produktkonto „61110 4052000 Ausgleichszahlungen des Landes aus Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende“ ergeben sich aus zusätzliche Zahlungen des Landes für Arbeitssuchende.

Anlagen:

Anlage 2 - Übersicht der Mehr- bzw. Minderbedarfe 2020

Anlage 3 - Übersicht der Minder- bzw. Mehrerträge 2020